

Anlage 2

**Synoptische Darstellung  
der 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung**

Nur die geänderten Paragraphen sind dargestellt. Die **Änderungen** sind **fett** gedruckt.

<b>Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14.12.1998 i. d. F. vom 23.08.2017</b>	<b>5. Änderungssatzung</b>
§ 3 Gebührenmaßstab	§ 3 Gebührenmaßstab
<p>(1)</p> <p>Maßstab für die Gebühr sind die Länge der der zu reinigenden Straße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseite sowie die Anzahl der im Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) vorgesehenen Reinigungen.</p> <p>Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer reinigungspflichtigen Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p>	<p>(1)</p> <p>Maßstab für die Gebühr sind die Länge der der zu reinigenden Straße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseite sowie die Anzahl der im Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) vorgesehenen Reinigungen.</p> <p>Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. <b>Dabei bestimmt sich der Winkel von der Straßenachse ausgehend.</b></p> <p>Hat ein Grundstück zu einer reinigungspflichtigen Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p>
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze
<p>(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter</p> <p>1. bei Straßen der Reinigungsklasse 0 39,34 Euro,                  2. bei Straßen der Reinigungsklasse 1 20,55 Euro,                  3. bei Straßen der Reinigungsklasse 2 8,02 Euro,                  4. bei Straßen der Reinigungsklasse 3 4,89 Euro,                  5. bei Straßen der Reinigungsklasse 4 3,33 Euro.</p>	<p>1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter</p> <p>1. bei Straßen der Reinigungsklasse 0 <b>38,75</b> Euro,                  2. bei Straßen der Reinigungsklasse 1 <b>20,04</b> Euro,                  3. bei Straßen der Reinigungsklasse 2 <b>7,56</b> Euro,                  4. bei Straßen der Reinigungsklasse 3 <b>4,45</b> Euro.                  5. bei Straßen der Reinigungsklasse 4 <b>2,89</b> Euro</p>